



Leseprobe aus König und Franke-Meyer, Kindergarten revisited,
ISBN 978-3-7799-7784-1 © 2024 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7784-1](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7784-1)

Inhalt

Ein Blick zurück nach vorn Zum Entstehungshintergrund des Bandes	7
Teil 1: Die Vielstimmigkeit in der Frühpädagogik	
Theoretische Perspektiven und Reflexionen	11
100 Jahre Reichsschulkonferenz: Ein historischer Blick auf die Debatten zum Kindergarten <i>Diana Franke-Meyer</i>	12
Gesellschaft im Wandel – Kita im Wandel: Vom Kindergarten in der DDR und BRD zur Kita in den neuen Bundesländern – Kontinuitäten und Diskontinuitäten am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern <i>Claudia Nürnberg</i>	23
Erziehung, Bildung und Betreuung im Kinder- und Jugendhilferecht <i>Johannes Münder</i>	44
Die Kita – ein Angebot der Fürsorge und Bildung: Die rechtliche Verankerung der Kindertagesbetreuung und ihre Konsequenzen <i>Xenia Roth</i>	50
Kindertagesstätte und Grundschule: Strukturdifferenz und Strukturwandel zweier Erziehungs- und Bildungseinrichtungen <i>Isabell Diehm und Julie A. Panagiotopoulou</i>	64
Die unterschiedlichen Karrieren von Erziehung und Bildung: Möglichkeiten eines erweiterten Bildungsverständnisses aus Sicht der Frühpädagogik <i>Anke König</i>	85

Teil 2:

Die Vielstimmigkeit in der Frühpädagogik

Statements und Herausforderungen	101
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge <i>Maria-Theresia Münch</i>	102
Deutscher Landkreistag <i>Jörg Freese</i>	107
Ver.di <i>Elke Alsago</i>	110
Freie Träger – Rolle und Bedeutung <i>Dieter Skala</i>	116
Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit, Rheinland-Pfalz (IBEB) <i>Armin Schneider</i>	123
FRÖBEL e.V. <i>Stefan Spieker und Josefine Koebe</i>	127
Pestalozzi-Fröbel-Verband e.V. <i>Bettina Stobbe</i>	132
Autor:innen	138

Ein Blick zurück nach vorn

Zum Entstehungshintergrund des Bandes¹

Bedingt durch die Pandemie, den damit verbundenen Lock Down und den Krieg in der Ukraine mit all seinen Folgen hat sich die Situation im Bildungssektor in den letzten Jahren dramatisch zugespitzt. Defizite und Fehlentwicklungen sind noch deutlicher geworden. Länder, Kommunen und die Bildungseinrichtungen selbst sind an den Grenzen ihrer Belastbarkeit angekommen.

Deshalb ist es an der Zeit, grundsätzliche Fragen zu stellen: Was ist Bedingung für eine angemessene Bildung als elementare Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands? Wie können wir alle Kinder mitnehmen in einer zunehmend divers zusammengesetzten Gesellschaft? Welche Rolle kommt den einzelnen Bildungseinrichtungen zu und wie können diese optimal zusammenarbeiten?

Hier geht es um weit mehr als um die gezielte Förderung einzelner Kompetenzen (z. B. Sprache, MINT) oder um die Verbesserung der Übergänge zwischen den einzelnen Bildungsinstitutionen. Hier geht es um eine grundsätzliche Reform – eine Bildung „aus einem Guss“, die offen ist für vielfältige Bildungswege und in der alle Kinder ihren Platz finden!

Was ist zu tun? Eine Vorlage hierfür könnte die vor gut 100 Jahren durchgeführte Reichsschulkonferenz darstellen, der eine breite fachliche und fachpolitische Diskussion voranging und deren Ergebnisse noch heute im Grundsatz Gültigkeit haben. Der oben genannte „Blick zurück nach vorn“ könnte zum Verständnis beitragen und für den Dialog hilfreich sein. Einen solchen Prozess haben vier, in Größe, Auftrag, Mitgliederstruktur und Wirkungskreis sehr unterschiedliche Akteure der frühkindlichen Bildung und Erziehung, bereits angestoßen. Mit Bezug auf das Jubiläum „100 Jahre Reichsschulkonferenz“ haben sie 2021 einen gemeinsamen Kongress „Kita im System der Kinder- und Jugendhilfe – eine kritische Standortbestimmung“ durchgeführt. Dort wurde der Bogen geschlagen zwischen den historischen Wurzeln und der aktuellen Situation. In Anlehnung an die breite Beteiligung der Akteure bei der Reichsschulkonferenz haben die vier Kongressorganisator:innen beispielhaft – von ihrem jeweils spezifischen Auftrag ausgehend – ihre Positionen eingebracht:

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) als Zusammenschluss aller Dachverbände der Kommunen und der Freien Wohlfahrts-

1 Die Entstehung des Bandes wurde gefördert durch den Pestalozzi-Fröbel-Verband.

pflege wie auch der vielen anderen Akteure der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts blickt auf eine Geschichte von über 140 Jahren zurück. Er hat immer wieder maßgebliche Impulse für die Sozialpolitik gesetzt und das „Fürsorgesystem“, zu dem später auch die Kinder- und Jugendhilfe und damit auch die Kindertagesbetreuung zählte, beeinflusst und mitgestaltet. Zudem engagierte sich der Deutsche Verein auf dem Gebiet der sozialen Berufsausbildung und hatte 1919 beispielsweise Alice Salomon in seinen Vorstand berufen – er entwickelte sich mit den Jahren zu einem Dachverband der Berufskräfte der sozialen Arbeit in Deutschland. Zugleich setzte der Deutsche Verein maßgebliche Impulse zur Gestaltung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern wie auch zur Qualifizierung und Arbeit von Fachberater:innen. Und nicht zuletzt befasst sich der Deutsche Verein seit den 90er Jahren mit dem Thema Ausbau und Qualität der Kindertagesbetreuung. Dabei betont er, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen die ersten Bildungsorte außerhalb der Familie sind und einen ganzheitlichen und lebensweltorientierten Auftrag im Sinne des SGB VIII haben, der sich in der Trias „Erziehung, Bildung und Betreuung“ widerspiegelt. Gleichzeitig setzt er sich dafür ein, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für alle Kinder und Familien unabhängig von ihrer sozialen Lebenslage zugänglich sein müssen.

Das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB) hat die Aufgabe, die Qualität der institutionellen Kindertagesbetreuung zu stärken und weiterzuentwickeln. Das Institut der Hochschule Koblenz nutzt dazu in seinen unterschiedlichen Veranstaltungsformaten und Forschungsprojekten die Stärken der unterschiedlichen Akteursgruppen im kompetenten System der Kindertagesbetreuung ebenso wie die Kompetenz der kindheitswissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge der Koblenzer Hochschule. Das Institut steht für den dort entwickelten Ansatz „*Qualitätsentwicklung im Diskurs*“, der in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in der Kindertagespflege und darüber hinaus auf der Grundlage der Qualitätsempfehlungen im Land Qualität diskursiv weiterentwickelt, die Vielfalt nutzt und an der Haltung der Individuen und der Teams ansetzt. Ein jährlicher KiTa-Kongress greift Themen aus dem Feld auf und gibt Impulse hinein. Formate wie „IBEB unterwegs“, „IBEB-Diskursforen“, „Wissenschaft-Praxis-Transfer“, Podcasts zu aktuellen Themen und der halbjährlich erscheinende „FoKi (Fokus Kinder) Newsletter“ sorgen für einen kontinuierlichen Transfer zwischen den Akteursgruppen. Als forschendes Institut greift das IBEB Themen rund um Qualität, Leitung und Steuerung sowie Organisation im Kontext der Kindertagesbetreuung auf. So war es nur konsequent, dass das IBEB auch diskursiv die Frage nach der Historie des gesamten Systems mit stellte und für seine Aufgaben nutzt.

Das Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz sieht Erziehung, Bildung und Betreuung, diese umfassende Aufgabentrias der Kindertagesbetreuung, nicht nur als eine „Sorge für“, sondern ganz wesentlich als ein Angebot, das nur „mit den

Beteiligten“ in seiner Qualität gesichert und weiterentwickelt werden kann. Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtungen, örtliche und überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle der Kinder zusammen (vgl. § 3 KiTaG /Rheinland-Pfalz). Dies unterscheidet die im Grundgesetz in Art. 6 verankerte Kinder- und Jugendhilfe von dem in Art. 7 GG verankerten, unter der Aufsicht des Staates stehenden Schulwesen. Seit der Reichsschulkonferenz liegen hier die grundsätzlichen und später dann grundgesetzlichen Unterschiede beider Systeme. Die Orientierung am Subjekt, d. h. am Kind und seiner Familie, die Autonomie der Handelnden und die Partizipation der am Geschehen Beteiligten sind die zentralen inhaltlichen als auch strukturellen Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe und entsprechend der Kindertagesbetreuung.

Der Pestalozzi-Fröbel-Verband (*pfv*) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Fachverband für Kindheit und Bildung. Als Traditionsverband feiert er 2023 sein 75. Jubiläum. Rechnet man seinen Vorgängerverband, den Deutschen Fröbel-Verband (DVF), an dessen Wurzeln er mit seiner Neugründung 1948 angeknüpft hat, dazu, ist er bereits 150 Jahre im Feld der Frühpädagogik tätig. Der Verband bildet ein Netzwerk zum Ideen- und Gedankenaustausch und ist Kontaktbörse. Er bietet ein Forum für die fachpolitische Auseinandersetzung mit allen relevanten Themen der Pädagogik der frühen Kindheit. Mit seiner fachlichen und fachpolitischen Ausrichtung orientiert sich der Verband an seinen Namensgebern. Dass dies nicht statisch umgesetzt, sondern den jeweiligen gesellschaftspolitischen Erfordernissen entsprechend angepasst wird, zeigt zum Beispiel schon die Erweiterung des Namens bei der Neugründung. In seiner langen Tradition hat sich der *pfv* jedoch immer für eine eigenständige Verortung des Kindergartens im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt. Dieser Einsatz und die eigenständige Bedeutung des Kindergartens wurden am 15.03.2023 durch die Aufnahme der „Kindergartenidee nach Friedrich Fröbel“ in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes gewürdigt. Als Begründung der Deutschen UNESCO-Kommission heißt es u. a.: Das Expertenkomitee würdigte, dass im Fokus der Kindergartenidee nach Friedrich Fröbel das Lernen im Spiel als Bestandteil der frühkindlichen Erziehung stehe. „Dabei zeichnet sich die Kindergartenidee durch die Offenheit gegenüber Kindern aus. Ihre Grundsätze prägen das gesellschaftliche Zusammenleben und die Interaktion unter Kindern sowie zwischen Kindern und Erwachsenen. Fröbels Idee von einem Kindergarten umfasst das Lernen im Spiel und ist bis heute Ausgangspunkt der frühkindlichen Bildung“. Dieser Ansatz weicht erheblich von alten und neueren Überlegungen eines verpflichtenden Jahres vor dem Schuleintritt ab.

Gemeinsames Anliegen und Motiv zur Zusammenarbeit ist den Veranstalter:innen das Bewusstsein über die Notwendigkeit der Kenntnis der Historie – also der Blick zurück als Grundlage für die Verantwortung gegenüber den aktuellen Herausforderungen für die Zukunft. Der vorliegende Band dokumentiert

diesen Ansatz aus unterschiedlichen Perspektiven und bietet einen fundierten Überblick der frühkindlichen Bildung, von ihren Wurzeln bis heute.

Viel Spaß und neue Erkenntnisse!

Maria-Theresia Münch, DV
Prof. Dr. Armin Schneider, IBEB
Xenia Roth, BM Rheinland-Pfalz
Magda Göller, *pfv*

Teil 1:

Die Vielstimmigkeit

in der Frühpädagogik

Theoretische Perspektiven

und Reflexionen¹

Der Band greift die Weichenstellung in der Frühpädagogik auf, die mit der Reichsschulkonferenz vor gut 100 Jahren bewirkt wurde. Die daraus erfolgte Verortung im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bzw. Kinder- und Jugendhilfegesetz bestimmt die Steuerung und Ausgestaltung der Erziehung und Bildung von jungen Kindern bis heute. Mit dem ersten Teil des Bandes werden bildungshistorische, familienpolitische, rechtliche und erziehungswissenschaftliche Perspektiven auf die Schnittstelle von Bildungssystem und Kinder- und Jugendhilfe gerichtet.

1 Wir danken Susanne Lütticke für ihre proaktive Unterstützung und die kritische Begleitung dieses Herausgeberbandes.

100 Jahre Reichsschulkonferenz: Ein historischer Blick auf die Debatten zum Kindergarten

Diana Franke-Meyer

Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht die 1920 in Berlin stattgefundene Reichsschulkonferenz. Es sollen die zentralen Entscheidungen dieser Konferenz verdeutlicht werden, die auch heute noch die rechtlich-strukturelle Zuordnung der Kindertageseinrichtungen und die fachlichen Debatten zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung beeinflussen. Dabei stellt sich zunächst die Frage, was eine Schulkonferenz mit dem Kindergarten zu tun hat. Daran anschließend werden zeitgenössische sozialdemokratische Ideen einer Schulreform vorgestellt, in denen der Kindergarten als erste Stufe des Bildungssystems gedacht wurde. Es folgt ein Blick auf die zentralen Debatten und Ergebnisse der Reichsschulkonferenz, die sich mit der Frage, der strukturellen Zuordnung des Kindergartens beschäftigen. In diesem Zusammenhang wird auch die Rolle der freien Träger vor und während der Reichsschulkonferenz beleuchtet. Der Beitrag schließt mit einigen Anmerkungen zur rechtlich-strukturellen Zuordnung des Kindergartens und zu dessen weiterer Entwicklung nach 1945 bis in die Gegenwart.

Die Reichsschulkonferenz

Bei der Reichsschulkonferenz handelt es sich keineswegs um einen kleinen Ausschnitt des Bildungswesens, sondern um „ein Urbild des gesamten deutschen Bildungswesens“, wie die Fröbelianerin Ella Schwarz die Konferenz in ihrem Bericht für den Deutschen Fröbelverband bezeichnete (Schwarz 1920, S. 153). Auf Einladung des Reichsinnenministers Erich Koch-Weser (1875–1944, Amtszeit 1919–1921) und unter der Leitung des Lehrers, Reformpädagogen und Staatssekretärs Heinrich Schulz (1872–1932) versammelten sich vom 11. bis 19. Juni 1920 im Gebäude des Berliner Reichstags über 600 pädagogische Fachleute aus den Lehrerverbänden, der Schuladministration, der Kultusbürokratie, den Kirchen, den Berufsvereinigungen und der Jugendwohlfahrt. Grundlage dieser Konferenz waren die Vorgaben der Weimarer Reichsverfassung von 1919, durch die eine Neuorganisation des Bildungssystems notwendig geworden war. Die Themen der Konferenz waren dementsprechend vielfältig und befassten sich beispielsweise mit dem Kindergarten, der Lehrerbildung, dem Arbeitsunterricht,

der Kunsterziehung, der Staatbürgerkunde, den Privatschulen und den Auslandsschulen.

Zentral ging es jedoch um die Frage des Schulaufbaus, also um die Bestimmung der Gesamtstruktur des neu zu gestaltenden Bildungssystems. Dabei hatte die Konferenz keine Gesetzgebungskompetenz, sondern war lediglich „als Forum des Meinungs austauschs und der Politikberatung geplant“ (Konrad 2004, S. 131). Sie wurde in 17 Ausschüsse gegliedert, die jeweils Leitsätze und Empfehlungen zu erarbeiten hatten.

Im Kontext der Beratungen zur Realisierung der Einheitsschule tauchte auch der Kindergarten als erste Stufe des Schulsystems auf. Es wurde deshalb ein eigener Ausschuss gebildet, der die Frage klären sollte, ob der Kindergarten als Bildungseinrichtung dem Schulsystem angehören soll oder ob er eine Fürsorgeeinrichtung ist und damit ein Teil des Wohlfahrtsbereichs. Bezeichnenderweise gab der Organisator der Konferenz Heinrich Schulz diesem Ausschuss zunächst den Namen „Unterricht und Erziehung im vorschulpflichtigen Alter“, der auf Drängen des Deutschen Fröbelverbandes geändert wurde in ‚Ausschuss Kindergarten‘ (vgl. Konrad 2007, S. 41). Für Lili Droescher (1871–1944), der späteren Vorsitzenden des Deutschen Fröbelverbandes (Amtszeit 1923–1934), war die Änderung des Ausschussesnamens von zentraler Bedeutung, „denn jede Irreführung, als ob es sich im Kindergarten um eine direkte Vorbereitung des Unterrichts ... handeln könnte, wurde damit aufgehoben“ (Droescher 1921, S. 42). Ganz anders dagegen war die Auffassung zur Funktion des Kindergartens von Heinrich Schulz.

Heinrich Schulz und die Schulreform der Sozialdemokratie

Für Schulz sollten die Kindergärten „nicht nur für die offenkundigen Notfälle in der Erziehung der Vorschulpflichtigen da sein“, sondern auch „für die meisten der anscheinend normalen Familien, in denen der Vater Zeit findet, sich um die Erziehung zu kümmern, und in denen die Mutter sich nur ihren Hausfrauen- und Mutterpflichten zu widmen braucht“ (Schulz 1919, S. 52). In seiner ein Jahr vor der Reichsschulkonferenz veröffentlichten programmatischen Schrift mit dem Titel „Die Schulreform der Sozialdemokratie“, forderte er eine Herabsetzung der Schulpflicht auf „das vollendete dritte Lebensjahr“ (ebd.). Neben der „soziale[n] Notwendigkeit“ (ebd., S. 125) sei der Kindergarten „auch pädagogisch von hohem Werte“, weshalb es falsch wäre, ihn „nur als eine sozialpolitische Maßnahme anzusehen“ (ebd., S. 126). Für Schulz bildete der Kindergarten die erste Stufe der Einheitsschule, da er ihn „auch dann noch für eine sehr nützliche und wohltätige Einrichtung“ hielt, „wenn sein unmittelbarer sozialpolitischer Nutzen nicht mehr von Bedeutung ist“ (ebd.). Mit seiner Argumentation bezog er sich auf Friedrich Fröbel, der den Kindergarten als pädagogische und nicht als sozialfürsorgerische Nothilfeeinrichtung begründet

hatte. Dabei betonte er, dass es ihm keineswegs darum ging, den Kindergarten zu verschulen, und stellte das Spiel in den Mittelpunkt der Pädagogik der frühen Kindheit:

„Der Ausdruck ‚schulpflichtig‘ könnte irre leiten. Nicht etwa sollen die Kleinen in Institute wie unsere heutigen Schulen gezwängt und dort noch vor der heutigen Schulzeit mit abgezogenem Wissen vollgepfropft werden. Wohl aber sollen die Einrichtungen, die wir heute Kindergärten nennen, innerlich und äußerlich ausgebaut und an Zahl so vermehrt werden, daß sie für die ganze Jugend vom Beginn des vierten bis zum Ende des siebenten Lebensjahres ausreichen. In diesen Kleinkinderschulen soll nichts vom heutigen Schulunterricht getrieben werden, kein Lesen, kein Schreiben, keine Religion, überhaupt nichts, was den kindlichen Geist unnötig und fremd belastet. Der Alleinherrscher im Kindergarten ist das Spiel ...“ (Schulz 1919, S. 52f.).

Als Institution mit „allgemein-pädagogische[r] Bedeutung“ dürfe der Kindergarten laut Schulz „nicht nur als ein sozialer Notbehelf angesehen werden, sondern er muß zu einer allgemein zugänglichen Erziehungsanstalt wie die Schule selbst gemacht werden“ (Schulz 1919, S. 128). Dies würde jedoch bedeuten, dass der Kindergarten unentgeltlich sein müsste. Außerdem dürfe er „nicht zum Tummelplatz irgendwelcher religiösen oder gar konfessionellen Nebenabsichten herabgewürdigt werden“ und müsse aus diesem Grund „weltlich sein“ (ebd.). Da es bisher jedoch keine staatlichen Kindergärten gab, sollte die „sozialdemokratische Reformtätigkeit ... darin bestehen, die Kindergärten aus ihrer Vereinsamung und schiefen Sonderstellung herauszuheben und sie in organische Beziehung zum Schulwesen zu bringen“ (ebd.).

Diese hier von Schulz vertretene Auffassung wurde von Lili Droescher und von Johannes Gehring (1874–1961), einem Vertreter der evangelischen Kleinkinderschulbewegung, eindeutig abgelehnt. Beide waren Mitglied im ‚Ausschuss Kindergarten‘ und traten für eine Zuordnung des Kindergartens zum Fürsorgebereich ein. Damit waren sie Teil der Mehrheitsmeinung dieses Ausschusses.

Der „Ausschuss Kindergarten“ auf der Reichsschulkonferenz

Der „Ausschuss Kindergarten“ bestand aus 17 Mitgliedern, von denen acht kirchliche Vertreter waren, zwei dem Deutschen Fröbelverband angehörten und eine Vertreterin der Montessori-Methode anwesend war. Hinzu kamen vier Vertreter der Länder und Kommunen. Ein Weimarer Stadtrat hatte den Vorsitz inne. Sein Stellvertreter war ein Oberbürgermeister aus Herne. Die Zusammensetzung des Ausschusses verdeutlicht, dass es hier nicht um pädagogische Fragen, sondern um sozial- und kommunalpolitische Themen ging (vgl. Barow-Bernstorff 1986, S. 328). Gleichzeitig wirft die Zusammensetzung des Ausschusses „ein

Schlaglicht auf die Kräfte, die in den Jahren der Weimarer Republik die Entwicklung des Kindergartens bestimmten“ (ebd.).

Dabei hatten die Beratungen des Ausschusses den Artikel 120 der Weimarer Reichsverfassung zu berücksichtigen, der den ordnungspolitischen Rahmen festlegte. Demnach sollte die „Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ... die oberste Pflicht und das natürliche Recht der Eltern [sein], über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht“ (Weimarer Reichsverfassung 1919, zit. n. Ipsen 2017).

Neben dem „Ausschuss Kindergarten“ tagte auf der Reichsschulkonferenz auch der „Ausschuss Jugendwohlfahrt und Schule“. Hier waren mit Lili Droscher und Ella Schwarz ebenfalls zwei Mitglieder des Deutschen Fröbelverbandes vertreten. Beide Ausschüsse tagten zunächst gemeinsam, mit dem Ergebnis, dass „der Kindergarten grundsätzlich eine Einrichtung der Jugendwohlfahrt“ sei (Reichsministerium des Innern 1921/1972, S. 691). Damit war bereits vor den eigentlichen Beratungen im „Ausschuss Kindergarten“ die Richtung der Beratungen festgelegt, die anhand folgender Leitfragen einer weiteren Betrachtung unterzogen wurde:

„Ist der Kindergarten Teil der Jugendwohlfahrt oder gehört er der Schule an? Fällt er unter das Jugendwohlfahrts- oder unter das Schulgesetz? Wem gebührt das Erziehungsrecht gegenüber dem sogenannten ‚vorschulpflichtigen Alter‘: der Familie oder dem Staate?“ (Droscher 1921, S. 36)

In den Debatten zeichnete es sich ab, dass es zu diesen Fragen unterschiedliche Grundauffassungen gab, die von Droscher als Berichterstatteerin wie folgt beschrieben wurden:

„Auf der einen Seite standen die Vertreter der Wohlfahrtspflege, die im Kindergarten vorwiegend eine erweiterte Familienfürsorge, eine Hilfseinrichtung für die Familie, erblicken und neben der Sorge für das kindliche Wohl ihre wirtschaftliche und moralische Stärkung als wichtige Aufgabe sehen, auf der anderen alle die, denen die Versorgung der aufsichts- und erziehungsbedürftigen Kleinkinder als ein Massenproblem erscheint, das auch nur mit Mitteln für die Masse, für alle Kleinkinder gelöst werden kann; zu ihnen hielten sich diejenigen, denen der Anschluß des Kindergartens an die Schule um der pädagogischen und unterrichtlichen Seite willen wichtig ist. Diese letzten Gruppen mußten natürlich den obligatorischen Kindergarten als eine Verpflichtung des Staates dem Kinde gegenüber, dem ein Recht auf Erziehung zusteht, verlangen; während die erste Gruppe eine solche Forderung als zu weitgehend und als tiefen unbegründeten Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern ... ablehnten, da er ihnen als eine Überspannung des Staatsgedankens erschien“ (Droscher 1921, S. 42).

Lili Droscher verdeutlichte, dass der Ausschuss über drei verschiedene Möglichkeiten zu beraten hatte, wie der Kindergarten zu organisieren sei. Zur Dis-

kussion standen der Kindergarten als staatliche Einrichtung, der Kindergarten als konfessionelle Einrichtung und der Kindergarten in der Trägerschaft von Vereinen. Als staatliche Einrichtung würde er die erste Stufe des Schulsystems bilden, wäre obligatorisch und hätte einen weltlichen Charakter. Als konfessionelle Einrichtung wäre er eine freiwillige Ergänzung der Familie und würde weitgehend als sozialfürsorgerisches Angebot organisiert werden. Der Deutsche Fröbelverband positionierte sich in der Mitte dieser beiden Richtungen. Er vertrat die Auffassung, dass der Kindergarten ein Angebot für alle Kinder sein sollte. Dabei könne er jedoch niemals die Familie ersetzen.

Die Mehrheit der Mitglieder einigte sich darauf, dass der Kindergarten ein freiwilliges Angebot ist. Eine Zuordnung zum Bildungssystem sowie die Einführung einer Kindergartenpflicht wurden abgelehnt. Auch der Erhalt der bestehenden Trägerschaft wurde betont. Lediglich eine kleine sozialistisch orientierte Minderheit, die nur aus zwei Mitgliedern bestand, forderte eine Kommunalisierung der Kindergärten.

Als Ergebnis der Beratungen im Ausschuss Kindergarten wurden folgende Leitsätze formuliert:

1. „Recht und Pflicht der Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter liegt grundsätzlich bei der Familie. *[Einstimmig angenommen]*
2. Der Kindergarten ist seinem Wesen und seiner Bestimmung nach eine wertvolle Ergänzung der Familienerziehung. *[Einstimmig angenommen]*
3. Für Eltern, die ihre Kinder in den Kindergarten schicken wollen, muß die Möglichkeit dazu geboten werden. Eine Verpflichtung zum Besuch des Kindergartens ist abzulehnen. *[Satz 1 einstimmig angenommen, Satz 2 angenommen gegen 2 Stimmen]*
4. Soweit die freie Wohlfahrtspflege dem Bedürfnis nach Kindergärten nicht ausreichend zu entsprechen vermag, haben Staat und Gemeinde Kindergärten einzurichten. *[10 Stimmen dafür, 4 dagegen]*
5. Die Leiterin eines Kindergartens und die in ihm tätigen Erzieherinnen müssen entsprechend ausgebildet sein. Die Grundsätze für die Ausbildung sind durch Landesgesetze aufzustellen. *[Satz 1 angenommen bei 2 Stimmenthaltungen, Satz 2 angenommen gegen 2 Stimmen]*
6. Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind den öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich gleichzuachten, wenn sie hinsichtlich der hygienischen Anforderungen und der Leiterin (Erzieherinnen) den für die öffentlichen Kindergärten aufgestellten Grundsätzen entsprechen. *[angenommen gegen 2 Stimmen]*
7. Die Überwachung der Kindergärten übt der Staat aus. Hierzu sind sachverständige Jugendleiterinnen zuzuziehen. *[Satz 1 angenommen gegen 2 Stimmen, Satz 2 angenommen bei 2 Stimmenthaltungen]*
8. Wo die Erziehungsberechtigten aus wirtschaftlichen und geistig-sittlichen Gründen in der Ausübung ihrer Erziehungspflicht dauernd behindert sind, so daß

dadurch die sittliche, geistige und körperliche Entwicklung des Kindes gefährdet ist, muß der Besuch eines Kindergartens verbindlich gemacht werden.

Zwangsmaßnahmen können nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

[Satz 1 angenommen gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, Satz 2 angenommen gegen 2 Stimmen]

9. Kinder, die ihrem Alter nach schulpflichtig, nach ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung aber noch nicht schulfähig sind, sollen nach Möglichkeit einer besonderen Vorklasse zugeführt werden, in der sie bis zur Schulreife gefördert werden. Diese Vorklasse ist ein Teil der Volksschule, während der Kindergarten grundsätzlich eine Einrichtung der Jugendwohlfahrt ist. *[angenommen bei 2 Stimmenthaltungen]*“

(Reichsministerium des Innern 1921/1972, S. 694f.)

Bezugnehmend auf den vierten Leitsatz wurde in einem Minderheitsantrag die Forderung aufgestellt, dass der Staat und die Gemeinde „grundsätzlich zur Errichtung eines Kindergartens verpflichtet“ seien, „wenn ein Bedürfnis vorhanden ist“ (ebd., S. 694). Allerdings sollte von „der Errichtung eines öffentlichen Kindergartens abgesehen werden, wenn Kindergärten der freien Wohlfahrtspflege in ausreichendem Maße vorhanden sind“ (ebd.). Diesem Antrag stimmten vier Ausschussmitglieder zu, zehn dagegen. Nach Auffassung der Minderheit sollte der Kindergarten eine Ergänzung der Familienerziehung sein und „eine Vorarbeit für die Schule“ leisten, indem er „die geistige und körperliche Entwicklung des Kindes im Alter von drei bis sechs Jahren durch zielbewusste Pädagogik“ fördert (ebd., S. 695). Dazu sollte es möglich sein, dass alle Kinder einen Platz erhalten, „deren Eltern es wünschen“ (ebd.). Die Aufsicht über die Kindergärten sollte der Staat ausüben und die Kindergärtnerinnen sollten eine staatliche Prüfung ablegen. Hinzu kam die Forderung, dass die „Einrichtungen der freien Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege ... innerhalb einer Übergangszeit bis zum Jahre 1930 von den Kommunen und Landgemeinden zu übernehmen“ seien (ebd.).

Die Annahme dieses Leitsatzes hätte einen herben „Schlag gegen die Konfessionen“ bedeutet (Barow-Bernstorff 1986, S. 331). Demnach wären die Kindergärten strukturell dem Bildungssystem zugeordnet worden, würden unter staatlicher Aufsicht stehen und kommunale Einrichtungen sein. Traditionell wurden die Kindergärten jedoch mehrheitlich von der evangelischen oder katholischen Kirche getragen. Diese Forderungen hätten einen Bruch mit der bisherigen Trägerlandschaft zur Folge gehabt. Hätte sich die Meinung der Minderheit durchgesetzt, dann hätten die freien Wohlfahrtsverbände und die kirchlichen Träger keine Einflussmöglichkeiten mehr auf den Bereich der öffentlichen Kindertagesbetreuung gehabt. So jedoch wurde deren Rolle auf der Reichsschulkonferenz bestätigt. Das von einer Minderheit formulierte „Prinzip der Weltlichkeit“ (ebd.) fand keine Berücksichtigung, denn „den Kindergärten der freien Wohlfahrt und

damit den Konfessionen wurde die führende Stellung eingeräumt“ (ebd., S. 332). Dabei war es durchaus konsequent, dass sich der Ausschuss primär Fragen der ordnungspolitischen Zuordnung des Kindergartens widmete und dabei die Gestaltungsoffenheit der freien Träger im Blick behielt. So wurde die „Behandlung rein pädagogischer Fragen und Angelegenheiten ... in Rücksicht darauf, daß darüber keine Einigung bei den weit auseinandergehenden Weltanschauungen der Ausschussmitglieder erzielt werden könnte, zurückgestellt“ (Droescher 1921, S. 42). Man berücksichtigte damit die Autonomie der freien Träger, wie sie auch heute noch im SGB VIII zu finden ist, und bestätigte den Erhalt der Trägervielfalt.

Die Rolle der freien Träger vor und während der Reichsschulkonferenz

Um die Ergebnisse der Reichsschulkonferenz nachvollziehen zu können, ist es aufschlussreich, sich die Entwicklung der Trägerlandschaft anzusehen, denn anders als die Volksschulen, die sich im 19. Jahrhundert zu allgemeinen, öffentlichen und staatlich kontrollierten Bildungseinrichtungen entwickelten, entstanden die Kindertageseinrichtungen als private Erziehungsanstalten in der Trägerschaft von Vereinen. Diese Vereine waren meist bürgerliche Wohltätigkeitsvereine oder örtliche Frauenvereine. 1871 wurde auf evangelischer Seite der *Oberlin-Verein* gegründet; auf katholischer Seite entstand 1917 der *Zentralverband katholischer Kinderhorte und Kleinkinderanstalten Deutschlands*. Neben diesen beiden konfessionellen Trägerverbänden entstand 1873 der *Deutsche Fröbelverband*. Er bildete einen Zusammenschluss verschiedener regionaler Fröbelvereine, die sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts gebildet hatten. In der Zeit des Nationalsozialismus löste sich der Deutsche Fröbelverband selbst auf. Als Nachfolgeverband entstand 1948 der Pestalozzi-Fröbel-Verband, der sich bis heute als Fachverband für Kindheit und Bildung versteht.

Die Rolle der konfessionellen Träger bei der Etablierung des Kindergartens als Wohlfahrteinrichtung fernab der Schule ist nicht zu unterschätzen. So verstanden die konfessionellen Träger die Einrichtungen der öffentlichen Kleinkindererziehung grundsätzlich als Nothilfeeinrichtungen. Fest verwurzelt in einem normativen Familienbild konnten diese Einrichtungen nur akzeptiert werden, wenn eine Notsituation vorhanden war. Mit ihrem Angebot richteten sie sich deshalb an die Familien der unteren Stände und verstanden die Kleinkinderschulen nicht als eigenständige Bildungseinrichtungen, sondern als religionspädagogische Hilfseinrichtungen für die Familie. Im Gegensatz dazu verstand der Deutsche Fröbelverband den Kindergarten als pädagogische Einrichtung für alle Kinder, verfügte jedoch über weniger Plätze als die konfessionellen Träger.

Mit Beginn der Industrialisierung, die in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzte, waren immer mehr Eltern gezwungen, einer außerhäuslichen Erwerbsarbeit nachzugehen. Dadurch wurde der sozialfürsorgerische Auftrag der Einrichtungen verstärkt, sodass nun auch die Anhängerinnen und Anhänger der Fröbelpädagogik damit begannen, die familienunterstützende Betreuungsfunktion zu berücksichtigen. Eine prominente Rolle spielte dabei Henriette Schrader-Breyman (1827–1899), eine Großnichte Friedrich Fröbels. Unter Berücksichtigung der Bedarfslagen von Familien aus den Unterschichten entwickelte sie das Konzept des Volkskindergartens. 1874 gründete sie in Berlin das noch heute bestehende Pestalozzi-Fröbel-Haus. Dabei orientierte sie sich am Wohnstubenprinzip Pestalozzis und versuchte, im Kindergarten eine größtmögliche Familienähnlichkeit herzustellen. Einer Integration des Kindergartens in das Schulsystem erteilte sie eine Absage, denn es schien ihr „ein großer Irrtum zu sein, wenn man den Kindergarten, wie es jetzt so häufig geschieht, vorwiegend in seinem Verhältniß [sic!] zur Schule betrachtet und die Einrichtung desselben, die Art und Weise der Beschäftigungen immer im Lichte der Vorbereitung auf den ersten Unterricht ansieht“ (Schrader-Breyman 1894/1962, S. 112).

Während der Deutsche Fröbelverband in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Vorschläge für eine organische Verbindung von Kindergarten und Schule vorgelegt hatte, die sich auf die didaktisch-methodische, die institutionell-organisatorische und die Ausbildungsebene konzentrierten, leitete Schrader-Breyman durch ihre bewusste Abgrenzung von der Schule einen Richtungswechsel innerhalb der Kindergartenpädagogik ein, den die Fröbelpädagogin Erika Hoffmann später als „sozialpädagogische Wendung“ bezeichnete (Hoffmann 1934/1996, S. 192). Diese neue Epoche innerhalb der Kindergartenpädagogik wurde besonders auf der Reichsschulkonferenz deutlich. Hier gab es kaum noch Stimmen, die eine größere Annäherung zwischen Kindergarten und Schule forderten. Bemerkenswert ist jedoch, wie stark sich der Deutsche Fröbelverband seit Beginn des 20. Jahrhunderts an die traditionelle Position der konfessionellen Trägerverbände angenähert hatte. Fünfzig Jahre früher hätte eine solche Konferenz sicherlich ganz andere Ergebnisse erbracht.

Rechtlich-administrative Zuordnung des Kindergartens

Die auf der Reichsschulkonferenz mehrheitlich beschlossene Zuordnung des Kindergartens zum Jugendwohlfahrtsbereich war von zentraler Bedeutung für dessen weitere Entwicklung. Man war sich weitgehend darüber einig, dass der Kindergarten nicht der Schulbehörde unterstellt werden dürfe. Im Gegenteil: Der Kindergarten sollte seine Eigenart und Eigenständigkeit bewahren und vor dem Einfluss der Schule geschützt werden.

Dazu passt, dass auch eine Verpflichtung zum Besuch des Kindergartens abgelehnt wurde. Zwar hatten die Beschlüsse der Reichsschulkonferenz lediglich empfehlenden Charakter, gleichwohl haben sie im Bereich der öffentlichen Kleinkinderziehung zu einer reichsgesetzlichen Regelung geführt. So wurde der Kindergarten ordnungspolitisch dem 1922 neu erlassenen Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) zugeordnet und in den Zuständigkeitsbereich der neu geschaffenen Jugendämter gestellt. Das Gesetz trat 1924 in Kraft. Es bestätigte den sozialfürsorglichen Auftrag des Kindergartens endgültig, denn nun erfolgte auch auf rechtlich-administrativer Ebene seine Zuordnung zum Bereich der öffentlichen Fürsorge. Damit hatte sich die Position der konfessionellen Träger durchgesetzt, die seit der Entstehung von Kindertageseinrichtungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts deren Nothilfefunktion betonten und an der Erstzuständigkeit der Familie für die Betreuung, Erziehung und Bildung kleiner Kinder festhielten. Auch die Mitglieder der Fröbelbewegung schlossen sich dieser Position an, wie anhand der mehrheitlich beschlossenen Leitsätze des Kindergartenausschusses der Reichsschulkonferenz deutlich wird. Damit hatten sie ihre Forderungen nach einer organischen Verbindung von Kindergarten und Schule, die sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vertraten, preisgegeben.

Schlussbemerkungen

Der Zuordnung des Kindergartens zum Bereich der Jugendwohlfahrt folgte auch die Bundesrepublik Deutschland nach 1945 und knüpfte an die gesetzlichen Grundlagen aus der Weimarer Zeit an. Ganz anders die DDR. Hier gehörte der Kindergarten in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Volksbildung und bildete die erste Stufe des sozialistischen Schulsystems. Die vorschulischen Einrichtungen erhielten damit einen klaren schulvorbereitenden Charakter. Mit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten wurden die Kindergärten der DDR in den Kinder- und Jugendhilfebereich aufgenommen und im 1990 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) rechtlich verankert.

Ordnungspolitisch ist der Kindergarten damit seit gut 100 Jahren ein Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Im SGB VIII wurden die traditionellen Fürsorgeaufgaben in privater Trägerschaft erneut rechtlich fixiert. Diese bestimmen damit auch heute noch die Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung und bilden die Grundlage der in Deutschland bestehenden Träger- und Konzeptionsvielfalt, die sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts erweiterte und das Feld der Elementarpädagogik kennzeichnet. Die frühpädagogischen Konzepte und Ansätze folgen dabei eigenen weltanschaulichen Ausrichtungen und Menschenbildern. Die damit verbundene inhaltliche Gestaltungsfreiheit wird den freien Trägern durch das SGB VIII ermöglicht. Demnach ist die Jugendhilfe, und damit auch

die Landschaft der Kindertagesbetreuung laut § 3 SGB VIII „gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“.

Durch eine strukturelle Zuordnung der Kita zum Schulsystem würde diese Besonderheit der deutschen Kita-Landschaft vermutlich verlorengehen. Allerdings könnte auch gefragt werden, worin ein möglicher Gewinn für die Kita bestehen könnte, wenn diese dem Schulsystem zugeordnet wäre. Damit verbunden ist auch die Frage, ob die auf der Reichsschulkonferenz getroffenen Entscheidungen auch heute noch Gültigkeiten haben. So könnte erneut diskutiert werden, ob die Kita ein Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfe bleiben oder dem Schulsystem zugeordnet werden sollte. Die damals beschlossene Trennung von Elementar- und Primarbereich erschwert jedenfalls bis heute die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule. Dies trifft insbesondere auf die Herstellung anschlussfähiger Bildungsprozesse zu.

Eine zentrale aktuelle Herausforderung besteht deshalb darin, den Bildungsauftrag des Kindergartens zu stärken, aber auch zu klären. Dabei geht es nicht darum, den Kindergarten einseitig an der Schule zu orientieren, sondern um die Frage, *wie* man frühkindliche Bildung konzipieren kann, ohne sich dabei von der Schule abgrenzen zu müssen.

Literatur

- Barow-Bernsdorff, E. (1986): Probleme der Vorschulerziehung in der Weimarer Republik. In: Barow-Bernstorff, E. u. a. (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte der Vorschulerziehung. 7., bearb. Aufl. Berlin: Volk und Wissen, S. 327–338.
- Bertelsmann Stiftung (2020):
- Deutscher Ausschuss für Kleinkinderfürsorge (Hrsg.) (1922): Kindergarten und Schulwesen. Bericht über den vom Deutschen Ausschuss für Kleinkinderfürsorge vom 10. bis 13. Oktober 1921 auf der „Wegscheide“ veranstalteten 4. Lehrgang über Kleinkinderfürsorge. Frankfurt a. M.: Heinrich Tiedemann.
- Deutscher Fröbel-Verband (1920): Grundsätzliches über den Kindergarten – Richtlinie für die Reichsschulkonferenz. In: Kindergarten. Zeitschrift des Deutschen Fröbel-Verbandes, H. 6, S. 111–113.
- Droescher, L. (1919): Der Kindergarten als Unterbau der Einheitsschule. In: Kindergarten. Zeitschrift des Deutschen Fröbel-Verbandes, H. 12, S. 223–235.
- Droescher, L. (1920): Der Kindergarten in den Beratungen der Reichsschulkonferenz – Bericht von der Arbeit des Ausschusses I. In: Kindergarten. Zeitschrift des Deutschen Fröbel-Verbandes, H. 9, S. 171–178.
- Droescher, L. (1921): Der Kindergarten. In: Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht Berlin (Hrsg.): Die Reichsschulkonferenz in ihren Ergebnissen. Leipzig: Quelle & Meyer, S. 36–45.
- Franke-Meyer, D. (2011): Kleinkindererziehung und Kindergarten im historischen Prozess. Ihre Rolle im Spannungsfeld zwischen Bildungspolitik, Familie und Schule. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Franke-Meyer, D. (2021): Kita im System der Kinder- und Jugendhilfe – eine kritische Standortbestimmung. In: Pestalozzi-Fröbel-Verband (Hrsg.): Reichsschulkonferenz 1920. Zuordnung des Kindergartens in das System der Fürsorge. Positionen des Deutschen Fröbel-Verbandes (DFV) und des Pestalozzi-Fröbel-Verbandes (pfv) von 1920 bis 2020. Weimar: verlag das netz, S. 51–56.